



Stans, 17. April 2020

**Nr. 199**

Bildungsdirektion. Amt für Kultur. Gesetzgebung. Abteilung Kulturförderung. Umsetzung der bundesrätlichen Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor. Kulturnotverordnung. Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Bund sowie Bereitstellung finanzieller Mittel. Zustimmung

## **1 Sachverhalt**

### **1.1 Auswirkungen auf den Kulturbereich**

Im Verlauf der letzten fünf Wochen ist das kulturelle Leben im Kanton Nidwalden wie in der ganzen Schweiz aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus schrittweise eingeschränkt und schliesslich ganz zum Erliegen gekommen. Am 28. Februar 2020 stuft der Bundesrat die Situation gemäss Epidemiegesezt erstmals als "besondere Lage" ein und verbot die Durchführung von Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen. Veranstalter von Anlässen mit geringerem Publikumsaufkommen wurden angehalten, zusammen mit der zuständigen kantonalen Gesundheitsbehörde vorgängig eine Risikoabwägung vorzunehmen. Am 13. März 2020 verordnete der Bundesrat eine Reihe weiterer Massnahmen, darunter eine deutliche Verschärfung der Auflagen für öffentliche wie private Publikumsveranstaltungen. Neu waren Menschenansammlungen nur noch bis maximal 100 Personen toleriert – eine Verfügung, die drei Tage Bestand hatte, ehe der Bundesrat am 16. März 2020 die "ausserordentliche Lage" gemäss Epidemiegesezt ausrief. Seither sind alle Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, ebenso wie alle Restaurants, Läden und Bars in der Schweiz geschlossen. Dieser sogenannte "Lockdown" dauert noch bis mindestens am 19. April 2020. Er verunmöglicht es den Kulturinstitutionen, ihre Veranstaltungen durchzuführen; und er verunmöglicht es den Kulturschaffenden, ihren Beruf im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen auszuüben.

### **1.2 Auswirkungen auf das Nidwaldner Kulturleben**

Im Nidwaldner Kulturkalender sind die Monate März und April eine Zeit mit relativ geringer Betriebsamkeit mit Ausnahme der Stanser Musiktage, die traditionell in der zweiten Woche nach Ostern stattfinden. Deshalb ist eine eigentliche Absagewelle, wie sie in grösseren urbanen Kantonen zu verzeichnen war, bislang noch ausgeblieben. Doch auch in Nidwalden fielen verschiedene Veranstaltungen etablierter Kulturanbieter ganz aus oder mussten auf einen unbestimmten Termin verschoben werden. Im Folgenden sind die wichtigen Kulturakteure kurz erwähnt:

- Der grösste Kulturbetrieb, das *Nidwaldner Museum*, ist als Abteilung der kantonalen Verwaltung trotz Ausfällen finanziell nicht betroffen. Es fällt als öffentliche Institution auch nicht unter die Massnahmen der Bundesverordnung.
- Das *Literaturhaus Zentralschweiz*, Lit.z, kann voraussichtlich seine Leistungsvereinbarungen über das gesamte Jahr hinaus einhalten und ist somit auch nicht unterstützungsberechtigt. Falls das Verbot über den Sommer hinaus anhält, kann sich die Situation ändern, da das Lit.z ein professionell geführter Betrieb mit Arbeitnehmern ist. Dann müsste eine Unterstützung allenfalls diskutiert werden. Dies dann allerdings ausserhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden Bundesverordnung.

- Auch das *Chäslager Stans* kann seine Leistungsvereinbarung über das Jahr hinaus voraussichtlich erfüllen. Bei einer längeren Schliessung wären die Ausfälle nicht geringer als beim Lit.z, da das Chäslager eine grössere Eigenfinanzierung hat. Es wird aber von einem Verein getragen und hat nur Arbeitnehmerverhältnisse von kleinem Umfang.
- Viele *kleinere Kulturvereine* haben vermutlich tragbare Verluste, die sie selber ausgleichen können.
- Ohne Hilfe nicht überleben werden die *Stanser Musiktage*, SMT, aktuell wird von einem Bedarf von 80'000.– bis 100'000.– Franken ausgegangen, da den SMT sämtliche Einkünfte durch Billette und durch F+B entgangen sind, viele Verträge aber bereits abgeschlossen waren. Zudem haben viele Sponsoren ihre Beiträge vertraglich an die Durchführung des Festivals gebunden.
- Der Verein *Freilichtspiele Nidwalden* plant ein grosses Freilichttheater in Niederrickenbach. Die Aufführungen sind für Juni und Juli 2020 geplant. Wenn diese Aufführungen ausfallen, werden voraussichtlich Verluste entstehen. Dieser Verein fällt in der Bundesverordnung unter den Bereich Laienkulturvereine, daher bekommt er die Unterstützung direkt vom Bund, aber höchstens Fr. 10'000.–. Er kann sich aber auch als Kulturunternehmen an den Kanton wenden. Bei einer Absage der Veranstaltungen 2020 ist eine Verschiebung auf das nächste Jahr geplant. Man geht in diesem Fall von einem zusätzlichen Finanzbedarf von höchstens Fr. 20'000.– aus.
- Nicht gemeldet hat sich bisher das wiederaufgenommene Openair Festival *Muisiglanzmeind* 26. bis 29. August 2020.
- Nicht abzuschätzen sind im Moment allfällige Gesuche von *Kulturschaffenden*. Es leben aber nicht sehr viele professionelle Kulturschaffende im Kanton Nidwalden. Betroffen sind vor allem Musiker und Theaterschaffende. Wenn diese nicht mehr als drei Monate Ausfälle haben, kann man pro Person von höchstens Fr. 10'000.– ausgehen. Bei fünf Gesuchstellern, was eine eher grosszügig geschätzte Zahl ist, würde dies Unterstützungsmassnahmen von Fr. 50'000.– ausmachen.
- Weitere, aktuell nicht bekannte Gesuchsteller sind möglich.

### 1.3 Massnahmen der kantonalen Kulturkommission

Der Kulturkommission liegt der Antrag vor, dass die bereits gesprochenen Beiträge an Kulturschaffende und an Kulturunternehmen bis zu Fr. 5'000.– ausbezahlt werden, auch wenn die Veranstaltung verschoben oder abgesagt werden musste. Bei Beträgen über Fr. 5'000.– wird der Unterstützungsbeitrag ausbezahlt, wenn die Veranstaltung verschoben wird, fällt sie ganz aus wird der Betrag nur aufgrund einer vorliegenden Abrechnung und bei Bedarf ausbezahlt.

### 1.4 Wirtschaftliche Dimension des Kulturbereichs

Gemäss den aktuellsten Zahlen des Bundesamts für Kultur (BAK) sind in der Kultur- und Kreativwirtschaft der Schweiz rund 275'000 Personen in rund 71'000 Betrieben beschäftigt. Dies entspricht 10,9 Prozent aller Betriebe und 5,5 Prozent aller Beschäftigten der Schweiz. Der Kultursektor erwirtschaftet gemäss einer Erhebung des Bundesamts für Statistik eine Wertschöpfung von rund 22 Milliarden Franken und einen Gesamtumsatz von knapp 69 Milliarden Franken pro Jahr. Vor dem Hintergrund dieser wirtschaftlichen Dimensionen hat der Bundesrat im Rahmen seines Massnahmenpakets zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen den Kultursektor explizit in sein Handeln miteinbezogen. Er will damit "eine dauerhafte Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft verhindern und die kulturelle Vielfalt der Schweiz erhalten." (Medienmitteilung des Bundesrats vom 20. März 2020).

## 1.5 Covid-Verordnung Kultur

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Veranstaltungsverbots auf den Kultursektor abzufedern, erliess der Bundesrat am 20. März 2020 auf der Basis seiner notrechtlichen Kompetenzen die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (Covid-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur; SR 442.15). Sie bezweckt, Kulturunternehmen, professionelle Kulturschaffende und Kulturvereine im Laienbereich zu unterstützen, sofern diese aufgrund der Schutzmassnahmen finanziellen Schaden erlitten haben resp. weiterhin erleiden.

Die COVID-Verordnung Kultur legt vier Hilfsinstrumente fest:

- Soforthilfen in Form von rückzahlbaren zinslosen Darlehen für Kulturunternehmen (Art. 4 Abs. 1);
- nicht rückzahlbaren Nothilfen für Kulturschaffende (Art. 6 Abs. 1);
- Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie Finanzhilfen für Kulturvereine (Art. 8 Abs. 1);
- Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich bis höchstens Fr. 10'000.- (Art. 10).

Für die Finanzierung dieser Massnahmen stellt der Bund in einem ersten Schritt 280 Millionen Franken für zwei Monate (21. März - 20. Mai 2020) zur Verfügung. Sie werden wie folgt auf die einzelnen Hilfsinstrumente aufgeteilt:

|  |     |          |
|--|-----|----------|
| – Soforthilfe für Kulturunternehmen (Darlehen):                | Fr. | 100 Mio. |
| – Soforthilfe für Kulturschaffende (Nothilfe):                 | Fr. | 25 Mio.  |
| – Ausfallentschädigungen für Unternehmen und Kulturschaffende: | Fr. | 145 Mio. |
| – Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich               | Fr. | 10 Mio.  |

Die Hilfsmittel sollen Schäden, die zwischen dem 28. Februar und dem 20. Mai 2020 entstanden sind, decken; für die Einzelheiten wird auf die Richtlinien des Bundesamtes für Kultur (BAK) zur COVID-Verordnung Kultur verwiesen, insbesondere S. 3, unten. Es können auch Schäden für Veranstaltungen geltend gemacht werden, die zwischen dem 28. Februar und dem 20. Mai 2020 abgesagt wurden, aber vor dem 31. August 2020 hätten stattfinden sollen.

## 1.6 Finanzierung der Hilfsmittel und Zuständigkeiten der Gesuchverfahren

Gemäss Art. 5 der COVID-Verordnung Kultur sind die Gesuche für Soforthilfe für Kulturunternehmen beim Standortkanton einzureichen und durch den zuständigen Kanton zu prüfen und zu bewilligen. Der Bund stellt den Kantonen die für die Soforthilfe notwendigen Mittel vollumfänglich zur Verfügung. Aus den Richtlinien ist ersichtlich, dass der Kanton für das Inkasso verantwortlich ist und das Inkassorisiko (teilweise) trägt.

Die Soforthilfe für Kulturschaffende wird gemäss Art. 7 der COVID-Verordnung Kultur durch den Verein Swissculture Sociale beurteilt und entschieden. Auch dieses Hilfsmittel wird vollumfänglich durch den Bund finanziert.

Für die Beurteilung und Ausrichtung von Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmungen und professionelle Kulturschaffende sind gemäss Art. 9 der COVID-Verordnung Kultur wiederum die Kantone zuständig. An diesen Beiträgen haben sich die Kantone jeweils zur Hälfte der zugesagten Ausfallentschädigungen zu beteiligen.

Die Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich sind gemäss Art. 10 der COVID-Verordnung Kultur durch die nationalen Verbände auszurichten. Sie werden vollumfänglich durch den Bund finanziert.

Für Leistungen gemäss der COVID-Verordnung Kultur besteht gemäss Art. 3 Abs. 2 kein Rechtsanspruch.

## 1.7 Leistungsvereinbarung

Um einen möglichst schnellen und einheitlichen Vollzug zu erreichen, setzte das Bundesamt für Kultur (BAK) unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung eine Arbeitsgruppe ein. Darin sind das BAK und eine Delegation der kantonalen Fachstellen vertreten. Dieses Gremium erarbeitete innert weniger Tage und in mehrfacher Rücksprache mit der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) Richtlinien für den Vollzug, ein standardisiertes Formular für die operative Durchführung der Gesuchverfahren sowie die Vorlage einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonsregierungen (vgl. Beilagen). Ziel ist es, den Vollzug möglichst rasch und einheitlich zu gestalten.

Die Leistungsvereinbarung regelt die Rechte und Pflichten zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden, die sich aus dem Vollzug der COVID-Verordnung Kultur ergeben. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung verpflichtet sich der Kanton, die eingegangenen Gesuche bis spätestens am 15. Juni 2020 abschliessend zu behandeln. Die Auszahlung der Soforthilfen für Kulturunternehmen und der Ausfallentschädigungen an die Gestuchsteller hat bis spätestens am 31. Dezember 2020 zu erfolgen. Die Vereinbarung beinhaltet ausserdem die Auflage, dem Bundesamt für Kultur bis am 5. Mai 2020 über die bis dahin vollzogenen Tätigkeiten gemäss festgelegtem Fragenkatalog Bericht zu erstatten. Ein weiterer Zwischenbericht ist per 31. Dezember 2020, ein Schlussbericht per 31. Dezember 2025 fällig.

## 1.8 Kosten

Zur Linderung der wirtschaftlichen Not im Kultursektor stellt der Bund per sofort finanzielle Hilfsmittel im Umfang von 280 Millionen Franken bereit. Aufgrund der verfassungsmässigen Zuständigkeit der Kantone für die Kultur (Art. 69 der Bundesverfassung; SR101) beauftragt er für den Vollzug und die Finanzierung der Massnahmen teilweise auch die Kantone. Insbesondere verknüpft er die von ihm zur Verfügung gestellten Mittel für die Ausfallentschädigungen mit der Auflage, dass sich die Kantone zu gleichen Teilen beteiligen (Art. 9 Abs. 4 COVID-Verordnung Kultur).

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kulturunternehmen und Kulturschaffenden in Nidwalden sind zurzeit nur schwierig abzusehen. Wie für einen kulturell ländlich geprägten Kanton typisch, bilden vor allem Amateurinnen und Amateure sowie semiprofessionelle Kulturschaffende das Rückgrat des Kulturlebens. Die Gruppe der professionellen Kulturschaffenden ist vergleichsweise klein. Weil aber gemäss COVID-Verordnung der Status des selbstständig erwerbenden, hauptberuflich tätigen Kulturschaffenden zwingende Voraussetzung für einen Bezug von Soforthilfen und Ausfallentschädigungen ist, entspricht in Nidwalden ein Grossteil der Akteurinnen und Akteure des Kulturbereichs nicht den in der Verordnung definierten Kriterien. Es ist deshalb zu erwarten, dass der finanzielle Bedarf nach den Soforthilfen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende in Nidwalden klein ist und aktuell auch der Bedarf nach Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende überschaubar ist. Dauern die vom Bund getroffenen Massnahmen länger an, muss die Situation neu eingeschätzt werden.

Der Bund hat für die auszurichtenden Soforthilfen für Kulturunternehmen und für die Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende kantonale Kontingente definiert. Dem Kanton Nidwalden stehen demnach für die Soforthilfen für Kulturunternehmen (rückzahlbare zinslose Darlehen) Bundesmittel in der Höhe von Fr. 363'000.– zur Verfügung. Für die Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende stellt der Bund dem Kanton Nidwalden Mittel in der Höhe von Fr. 527'000.– bereit, sofern er sich zu gleichen Anteilen beteiligt.

Aufgrund der bereits abgesagten Veranstaltungen und der in naher Zukunft zu erwartenden Absagen geht die Bildungsdirektion von einem bedeutend tieferen Bedarf im Kanton Nidwalden aus. Für diese erste Phase (bis 20. Mai 2020) rechnet die Bildungsdirektion mit einer totalen Schadenssumme seitens Kulturunternehmungen und Kulturschaffenden von maximal

Fr. 200'000.–. Bleiben die Bundesmassnahmen länger in Kraft, ist mit bedeutenden Mehrkosten zu rechnen.

Zusammenstellung gemäss 1.2:

| <i>Mögl. Antragsteller</i> | <i>Bedarf</i>    | <i>Durch Leistungsvereinbarung abgedeckt</i> | <i>Ausfallentschädigung Kanton</i> | <i>Ausfallentschädigung Bund</i> |
|----------------------------|------------------|--|------------------------------------|----------------------------------|
| Lit.z                      | 0.–              |  |                                    |                                  |
| Chäslager                  | 0.–              |  |                                    |                                  |
| Stanser Musiktage          | 100'000.–        | 60'000.–                                     | 20'000.–                           | 20'000.–                         |
| Freilichspiele Nidwalden   | 20'000.–         |  | 10'000.–                           | 10'000.–                         |
| Muisiglanz-gmeind          | 20'000.–         |  | 10'000.–                           | 10'000.–                         |
| Kulturschaffende           | 60'000.–         |  | 30'000.–                           | 30'000.–                         |
| Weitere, Reserve           | 60'000.–         |  | 30'000.–                           | 30'000.–                         |
| <b>Total</b>               | <b>260'000.–</b> |  | <b>100'000.–</b>                   | <b>100'000.–</b>                 |

## 2 Erwägungen

### 2.1 Zuständigkeit

#### 2.1.1 Kulturnotverordnung

Formelle Gesetze kann der Regierungsrat im Normalfall jedoch nicht eigenständig ändern oder übersteuern. Gemäss Art. 64 Abs. 2 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden (NG 111) ist der Regierungsrat befugt, zeitlich befristete Noterlasse zu erlassen. Diese sind sobald als möglich dem Landrat zu unterbreiten, der über ihre weitere Geltung und Befristung entscheidet.

Gemäss der Planung des Landratsbüros wird es das erste Mal seit dem Ausbruch des Coronavirus am 20. April 2020 im Rahmen einer Videokonferenz eine Sitzung abhalten und in Kenntnis der weiteren Entwicklungen und den bis dann vorliegenden Entscheiden des Bundes den Entscheid über die weiteren Sitzungen des Landrates und seiner Organe fällen. Es muss somit damit gerechnet werden, dass der Landrat frühestens am reservierten Sitzungsdatum vom 27. Mai 2020 zusammentreten kann.

Die vorerwähnte Bestimmung der Kantonsverfassung lehnt sich an Art. 185 Abs. 3 der Bundesverfassung an (siehe auch David Rechsteiner, Recht in besonderen und ausserordentlichen Lagen, St. Galler Schriften zur Rechtswissenschaft, Band 28, Rz. 517). Sie ermächtigt den Regierungsrat in eigener Kompetenz Noterlasse zu beschliessen.

Der Geltungsbereich des Noterlasses ist in Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) nicht genauer definiert oder eingeschränkt. Er geht damit über den Geltungsbereich des Notstandes aufgrund kriegerischer Ereignisse und Katastrophen von Art. 49a KV hinaus und dürfte auch soziale Notstände infolge von Pandemien umfassen (siehe RECHSTEINER, a.a.O., Rz. 518).

Die folgenden Voraussetzungen, welche im vorliegenden Fall alle gegeben sind, sind mindestens zu beachten:

- Schwere und Unmittelbarkeit der Gefahr,
- Zeitliche Dringlichkeit,
- Subsidiarität,
- Verhältnismässigkeit.

Vor diesem Hintergrund darf es gestützt auf Art. 64 Abs. 2 KV als zulässig erachtet werden, dass der Regierungsrat – nach dem Erlass der Bürgschaftsnotverordnung, der Notverordnung zum Fristenstillstand, der Inkassonotverordnung und der Notverordnung zu den politischen Rechten – eine weitere Notverordnung erlässt, welche ebenfalls dem Prinzip der Subsidiarität und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung trägt. Noterlasse des Regierungsrates müssen sich immer am Verhältnismässigkeitsprinzip ausrichten.

Die Kulturnotverordnung ist dringlich, da der Bund die COVID-Verordnung Kultur erlassen hat. Gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Kultur (BAK) sind die Gesuche für Soforthilfen und Ausfallentschädigungen bis spätestens am 20. Mai 2020 beim zuständigen Kanton einzureichen. Zudem erweist sich die Kulturnotverordnung als verhältnismässig, da sie vornehmlich den Vollzug der eidgenössischen Verordnung regelt und nicht bzw. höchstens indirekt in bestehende Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingreift. Es handelt sich um eine Verordnung der Leistungsverwaltung, weshalb per se weniger strenge Anforderungen an das Gesetzmässigkeitsprinzip gelten.

Eine Notverordnung ist deshalb notwendig, weil mit der Finanzierung der Ausfallentschädigungen über den Kulturfonds und der Zuständigkeitszuweisung an die Bildungsdirektion (anstelle der Kulturkommission) in bestehende gesetzliche Regelungen im Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz, KFG; NG 321.1) eingegriffen wird.

### **2.1.2 Leistungsvereinbarung**

Gemäss Art. 65 Abs. 1 KV vertritt der Regierungsrat den Kanton gegen aussen. Es obliegt der Regierung, mit dem Bund Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. In § 7 der Kulturnotverordnung wird eine deklaratorische Regelung aufgenommen.

## **2.2 Finanzierung der Hilfsmassnahmen**

Nach Einschätzung des Amtes für Kultur werden die *Soforthilfen* in Form von Darlehen voraussichtlich kaum beansprucht. Zudem werden sie vollumfänglich vom Bund übernommen. Dennoch wird das Verfahren in der Kulturnotverordnung in den Grundzügen geregelt.

Der Regierungsrat anerkennt den Bedarf für *Ausfallentschädigungen* zugunsten von Kulturunternehmen und Kulturschaffenden, um eine Schädigung des Nidwaldner Kulturlebens abzuwenden. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton gesprochenen Ausfallentschädigungen. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden in der Kulturnotverordnung geregelt.

Analog der ordentlichen Förderung der Kulturprojekte durch Swisslos-Gelder sollen auch diese Ausfallentschädigungen aus Swisslos-Mitteln finanziert werden. Mit der Beschränkung auf kulturelle Zwecke sind die Kriterien für den Einsatz von Lotteriemitteln gemäss Art. 16 Abs. 1 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesetz, kLG; NG 932.1) gegeben.

Die Swisslos-Gelder werden im Kanton Nidwalden in verschiedene Fonds aufgeteilt. In erster Linie ist für die Belange der Kultur der Kulturfonds zuständig. Für die Vergabe von Beiträgen aus dem Fonds für Kulturförderung ist gemäss Art. 17 KFG die Kulturkommission zuständig.

Im Kulturfonds ist die Kürzung des Lotteriefonds vor fünf Jahren aktuell klar spürbar, dies vor allem, weil grosse Leistungsvereinbarungen wie jene mit dem Lit.z, dem Jugendkulturhaus

Senkel, den SMT und längerfristige Projekte grosse finanzielle Posten binden. So ist 2020 der Budgetposten für die Projektförderung bereits nach der ersten Sitzung der Kommission zur Hälfte vergeben. Es folgen aber noch vier weitere Sitzungen.

Die Ausfallentschädigungen werden durch den Kanton wie folgt finanziert:

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausfallentschädigungen (Art. 3 Abs. 2 der COVID-Verordnung und § 2 Abs. 2 der Kulturnotverordnung).
- Für die Finanzierung der Ausfallentschädigungen stehen kantonale Mittel von insgesamt höchstens Fr. 100'000.- zur Verfügung (§ 3 Abs. 1 der Kulturnotverordnung).
- Der Bund ergänzt die kantonalen Beiträge gemäss Leistungsvereinbarung um Beträge in derselben Höhe (Art. 9 Abs. 4 COVID-Verordnung Kultur).
- Die Finanzierung läuft im Grundsatz über den Kulturfonds (§ 3 Abs. 1 der Kulturnotverordnung).
- Aus dem Lotteriefonds werden dem Kulturfonds Fr. 50'000.- zugewiesen (§ 3 Abs. 2 der Kulturnotverordnung). Die bis am 31. Dezember 2020 nicht benötigten Mittel sind dem Lotteriefonds zurückzuführen (§ 8 der Kulturnotverordnung).
- Die Bildungsdirektion entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über die Gewährung von Soforthilfen und Ausfallentschädigungen (§ 5 der Kulturnotverordnung). Die Verfügung kann Auflagen und Bedingungen (z.B. Verwendungszweck, Auskunft- und Offenlegungspflichten etc.) vorsehen.

Die Kulturkommission hat zugestimmt, dass Fr. 50'000.- aus dem Kulturfonds für die Ausfallentschädigungen zur Verfügung gestellt werden.

Wie dargelegt, ist nicht davon auszugehen, dass Soforthilfen in Form von zinslosen Darlehen ausgerichtet werden müssen. Zu beachten ist jedoch, dass sich die Gewährung von Soforthilfen an Kulturunternehmungen auf die Ausfallentschädigungen auswirken würde. Das BAK schreibt in den Richtlinien zur COVID-Verordnung Kultur unter Ziff. 2.3 (Seite 2):

*«Die Kantone fordern bei Verfall die Rückzahlung der Darlehen gegenüber den Kulturunternehmen ein. Sie vergüten dem Bund die gewährten und an die zurückbezahlten Darlehen.*

*Falls keine Rückzahlung an den Bund erfolgt, so nehmen die Kantone eine Abschreibung der Darlehen über die Ausfallentschädigung nach Artikel 8 der COVID-Verordnung Kultur vor. Eine bloss teilweise Rückzahlung mit teilweiser Abschreibung über die Ausfallentschädigung ist möglich.*

***Um die Abschreibung sicherzustellen, tätigen die Kantone zeitlich mit der Gewährung des Darlehens eine Rückstellung in der Höhe von 50 Prozent des Darlehensbetrags zu Lasten der für die Ausfallentschädigung vorgesehenen Finanzmittel.»***

### **2.3 Mitbericht der Finanzdirektion**

In Anbetracht, dass der Fonds für weitere gemeinnützige und wohltätige Zwecke (Lotteriefonds gemäss Art. 15 des kantonalen Lotteriegesetzes; NG 932.1) per Ende 2019 ein Fondsvermögen von 156'000 Franken hat, kann einer einmaligen Umverteilung von Fr. 50'000 auf den Kulturfonds zugestimmt werden. Der Betrag wird an den Kulturfonds auf das Konto 2593.4980.01 übertragen. Die Belastung erfolgt auf das Konto 2148.3980.-. Sofern der Betrag per Ende 2020 nicht vollständig verwendet wurde, hat eine Rückbuchung zu erfolgen. Die Abwicklung der Beiträge hat über das neue Konto 2593.3636.04 "Abfederung Auswirkungen Corona-Covid-19" zu erfolgen.

Falls Darlehen zur Auszahlung kommen, müssen diese über die Investitionsrechnung abgewickelt werden. Das Amt für Kultur hat dazu mit der Finanzverwaltung Kontakt aufzunehmen.

Zu beachten sind die Richtlinien des BAK zum Vollzug der COVID-Verordnung Kultur (Richtlinien COVID-Verordnung Kultur). Für zinslose Darlehen (Soforthilfe) ist eine Rückstellung von 50 Prozent des Darlehensbetrags vorzunehmen (Ziff. 2.3 der Richtlinie).

## **2.4 Zuweisung der Gesuchverfahren an das Amt für Kultur**

Die Umsetzung der Soforthilfemassnahmen für Kulturunternehmen sowie die Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen und Kulturschaffende erfolgt durch die Bildungsdirektion. Dadurch erfolgt eine (beschränkte) Zuständigkeitsverschiebung von der Kulturkommission zur Bildungsdirektion. Eine Verordnung sowie Richtlinien legen das Verfahren fest.

## **2.5 Leistungsvereinbarung mit dem Bund**

Die Leistungsvereinbarung mit dem Bund regelt die finanziellen Beteiligungen von Bund und Kanton und die gegenseitigen Pflichten.

Gemäss dem Verteilschlüssel des Bundes für die finanzielle Beteiligung stellt der Bund dem Kanton Nidwalden folgende Beträge zur Verfügung:

- Soforthilfe (Darlehen) Fr. 363'000.00
- Ausfallentschädigungen Fr. 527'000.00

Aufgrund der unter Punkt 1.8 geschilderten Situation geht die Bildungsdirektion von einem Finanzbedarf von maximal Fr. 200'000.00 (je Fr. 100'000.00 von Kanton und Bund) für Ausfallentschädigungen und höchstens Fr. 50'000.00 für Soforthilfen (Darlehen) aus. Der Kanton schöpft mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung die finanziellen Limiten von Seiten des Bundes nicht aus.

Der Leistungsvereinbarung mit dem Bund kann somit zugestimmt werden.

## **Beschluss**

1. Die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Kultursektor des Kantons Nidwalden (Kulturnotverordnung) wird verabschiedet.
2. Die vorliegende Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Kultur zum Vollzug der COVID-Verordnung Kultur wird genehmigt. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.
3. Der Regierungsrat stellt für die anfallenden Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende gemäss der eidgenössischen COVID-Verordnung Kultur zusätzliche finanzielle Mittel in der Höhe von Fr. 100'000.– im Sinne von § 3 der Kulturnotverordnung zur Verfügung.
4. Die Abwicklung hat über das Konto 2593.3636.04 (Abfederung Auswirkungen Corona-Covid-19) zu erfolgen.
5. Dem Kulturfonds sind im Sinne von § 3 Abs. 2 der Kulturnotverordnung Fr. 50'000.- aus dem Lotteriefonds zu übertragen. Die Finanzdirektion wird beauftragt, den Betrag von Fr. 50'000 auf das Konto 2593.4980.01 (Übertragungen aus anderen Fonds) zu übertragen.
6. Die Richtlinien des BAK zum Vollzug der COVID-Verordnung Kultur (Richtlinien COVID-Verordnung Kultur) werden zur Kenntnis genommen.
7. Die Bildungsdirektion wird beauftragt, den Vollzug der COVID-Verordnung Kultur gemäss den Richtlinien des BAK und der Kulturnotverordnung umzusetzen.

## Beilagen:

- Leistungsvereinbarung mit dem Bund
- Kulturnotverordnung NG 321.12
- Richtlinien des BAK zur COVID-Verordnung Kultur

## Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)
- Finanzkommission (Fiko)
- Bildungsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion
- Amt für Kultur
- Kulturkommission (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Rechtsdienst

## REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber-Stv.

